

Inhaltsverzeichnis

1. Ist es möglich, mit einem Betrag unter oder über 5 Prozent gem. § 42a SGB II aufzurechnen?.....	1
2. Sind mehrere 5 Prozent – Aufrechnungen gem. § 42a SGB II aufgrund von Darlehen gleichzeitig möglich?.....	2
3. Besteht hinsichtlich des „Ob“ der Aufrechnung mit einer Darlehensforderung gem. § 42a SGB II Ermessen?.....	2
4. Wie lange kann ein Darlehen aufgerechnet werden?	3
5. Ist die Aufrechnung auch während eines laufenden Insolvenzverfahrens möglich?	3
6. In welcher Höhe ist gem. § 43 SGB II aufzurechnen?	3
7. Ist die Aufrechnung gem. § 43 Abs. 1 und 2 SGB II bspw. gegenüber Minderjährigen in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs möglich?	4
8. Was ist beim Zusammentreffen einer Leistungsminderung mit einer Aufrechnung bzw. beim Zusammentreffen von Forderungen nach §42a und §43 SGB II zu beachten?.....	4
9. Was bedeutet die Haftung von Minderjährigen mit ihrem Vermögen gem. § 1629a BGB, welche Auswirkungen hat das auf einen Ersatzanspruch gem. 34a SGB II gegenüber den Eltern?.....	6
10. Kann der Ersatzanspruch (§ 34a SGB II) gleichzeitig neben dem Erstattungsanspruch geltend gemacht werden?.....	7
11. Wann verjährt der Ersatzanspruch gem. § 34a SGB II, wann verfristet der Anspruch auf Aufrechnung gemäß § 43 SGB II?.....	7
12. Vorgehensweise bei Erstattungsansprüchen aufgrund schuldhaften Verhaltens der Eltern.....	8

Achtung: Dieser Bearbeitungshinweis zu den §§ 34a, 42a und 43 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie § 1629a Bürgerliches Gesetzbuch (SGB II) ist nicht abschließend, sondern dient der Klarstellung zu den folgenden Rechtsfragen:

2. Ist es möglich, mit einem Betrag unter oder über 5 Prozent gem. § 42a SGB II aufzurechnen?

Nein, es besteht kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Aufrechnung gem. § 42a SGB II. Die Höhe der Aufrechnung beträgt immer 5 Prozent.

3. Sind mehrere 5 Prozent – Aufrechnungen gem. § 42a SGB II aufgrund von Darlehen gleichzeitig möglich?

Die parallele Aufrechnung aufgrund mehrerer Darlehen nach § 42a SGB II ist nicht möglich.

Die Mahnsperre V darf in Zefoma bei Darlehen nach § 42a SGB II allerdings nur hinsichtlich einer Forderung gesetzt werden. Die Aufrechnung wegen weiterer Darlehen und mithin das Setzen der Mahnsperre V wegen dieser weiteren Darlehensforderungen kann daher erst erfolgen, wenn die „erste“ Darlehensforderung aufgerechnet worden ist. Erst nachdem die erste Darlehensforderung aufgerechnet wurde, ist hinsichtlich der zweiten Darlehensforderung die Mahnsperre V zu setzen. Wenn diese ebenfalls aufgerechnet wurde, ist hinsichtlich einer eventuellen dritten Darlehensforderung die Mahnsperre V zu setzen usw. Hinsichtlich der jeweiligen „Starttermine“ für die weiteren Forderungen sind jeweils Wiedervorlagen zu setzen.

Die Addition einer 5 % - Aufrechnung nach § 42a SGB II und von bis zu zwei 10 % - Aufrechnungen nach § 43 SGB III (z.B. Aufrechnungen wegen Erstattungsforderungen) ist jedoch weiterhin gem. § 43 Abs. 3 S. 1 SGB II möglich (zu einer möglichen Konstellation von insgesamt 3 z.T. anteiligen Aufrechnung nach §43 und einer nach §42a s. Punkt 8). Hier ist das parallele Setzen der Mahnsperre V sogar erforderlich.

Weitere Hinweise zu den Mahnsperren enthält der [Handlungshinweis zu Zefoma](#).

3. Besteht hinsichtlich des „Ob“ der Aufrechnung mit einer Darlehensforderung gem. § 42a SGB II Ermessen?

Nein, es besteht hinsichtlich des „ob“ der Aufrechnung wegen einer Darlehensforderung kein Ermessen. Forderungen aus Darlehen sind immer gem. § 42a SGB II mit 5 % des maßgebenden Regelbedarfes aufzurechnen.

4. Wie lange kann ein Darlehen aufgerechnet werden?

Ein Darlehen kann auch über 3 Jahre hinaus aufgerechnet werden. Eine Beschränkung der Aufrechnung auf einen Zeitraum, wie in § 43 SGB II für die anderen Erstattungsforderungen, existiert für Darlehen nicht.

5. Ist die Aufrechnung auch während eines laufenden Insolvenzverfahrens möglich?

Die Aufrechnung sowohl nach § 42a SGB II als auch nach § 43 SGB II ist während eines laufenden Insolvenzverfahrens rechtmäßig. Das gilt auch für Forderungen, welche die Jobcenter Wuppertal AÖR zur Insolvenztabelle angemeldet hat.

6. In welcher Höhe ist gem. § 43 SGB II aufzurechnen?

Die Höhe der Aufrechnung gem. § 43 SGB II - also das „wie“ der Aufrechnung - ist gesetzlich festgelegt. Diesbezüglich besteht kein Ermessen. Die Höhe der Aufrechnung orientiert sich an der „Gegenforderung“. Beruht diese auf einem vorwerfbaren Verhalten, so beträgt die Aufrechnung 30 % des maßgebenden Regelbedarfs, in allen anderen Fällen 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs. Die Höhe der Aufrechnung ist auf maximal 30 % begrenzt:

Anspruch	Höhe der Aufrechnung/ Tilgung
§ 41a SGB II (Erstattung aufgrund endgültiger Festsetzung)	10 %
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen)	10 %
§ 45 Abs. 1 i.V.m § 50 SGB X bei Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung	10% Tilgung <u>außerhalb</u> des Leistungsbezugs
Sonstige Erstattungsansprüche wie §§ 45, 47, 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 4 i.V.m. § 50 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 SGB X	30 %
§ 34 SGB II (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten)	30 %
§ 34a SGB II (Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen)	30 %
§ 34b SGB II (Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen)	30 %

**7. Ist die Aufrechnung gem. § 43 Abs. 1 und 2 SGB II bspw. gegenüber Minderjährigen
in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs möglich?**

Hinsichtlich des „ob“ der Aufrechnung besteht gem. § 43 SGB II Ermessen.

Ermessen bedeutet grundsätzlich Entscheidungsspielraum. Im Bereich der Aufrechnung nach § 43 bezieht sich dieser Spielraum darauf, ob die Jobcenter Wuppertal AöR überhaupt von ihrer Aufrechnungsmöglichkeit Gebrauch macht (sog. Entschließungsermessen). Dabei sind die Gesamtumstände des Einzelfalles, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen (z. B. Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein von nicht zu berücksichtigendem Einkommen oder Schonvermögen, Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeitsmarktintegration, Höhe der Forderung, Dauer und Höhe vorangegangener Aufrechnungen) und mit dem Interesse der öffentlichen Hand an der Einbringung der Forderung abzuwägen. So kann z. B. in den Fällen, in denen in der BG Einkommen erzielt wird und Freibeträge zugebilligt sind, das Ermessen eher dahingehend ausgeübt werden, eine Aufrechnung vorzunehmen. In Fällen in denen z. B. kein Einkommen vorliegt, zusätzlich laufende Verpflichtungen z. B. aus Unterhalt bestehen und zudem minderjährige Kinder im Haushalt leben, wird die Ermessensabwägung im Einzelfall eher zu einer Entscheidung gegen eine Aufrechnung gegenüber den Kindern führen.

Ermessen ist in jedem Einzelfall gesondert auszuüben. Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Rechtsanspruch, § 39 SGB I. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Ermessenserwägungen sind der leistungsberechtigten Person mitzuteilen, § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X. Die Ausübung des Ermessens ist - in jedem (Rückforderungs-)Fall, gleich ob aufgerechnet wird oder nicht - zu begründen und in den Verwaltungs-/Leistungsakten zu dokumentieren.

**8. Was ist beim Zusammentreffen einer Leistungsminderung mit einer Aufrechnung
bzw. beim Zusammentreffen von Forderungen nach §42a und §43 SGB II zu
beachten?**

Gemäß § 43 Abs. 3 SGB II (nach der Fassung ab dem 01.08.2016) ist eine Aufrechnung für die Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch der Person um mindestens 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert wurde, nicht zulässig. Sofern eine Person eine Minderung von unter 30 % erhalten hat, darf im Minderungszeitraum nur bis 30 % - zusammengerechnet mit der Leistungsminderung - aufgerechnet werden. (Beispiel: Leistungsminderung: 10 % für 1 Monat. In diesem Monat kann maximal noch mit 20 % des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet werden).

In den Fällen, in denen zu einer laufenden Aufrechnung eine Minderung aufgrund einer Leistungsminderung i. H. v. 30 % hinzutritt, ist die Aufrechnung während der Minderungszeit auszusetzen. Zeiten, in denen die Aufrechnung daher aus beispielsweise o.g. Grund nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

Bearbeitungshinweis zur Aufrechnung, Minderjährigenhaftung und Ersatzansprüchen für rechtswidrig erlangte Leistungen

Fachbereich Leistung und Recht

§§ 34a, 42a, 43 SGB II, § 1629a BGB

Entspricht die Leistungsminderung aufgrund einer Erhöhung der Regelbedarfe nicht mehr tatsächlich dem Betrag von 30% des aktuell maßgeblichen Regelbedarfs steht der Differenzbetrag zur Aufrechnung zur Verfügung.

Beispiel:

Eine Einzelperson erhält im Jahr 2023 laufend Leistungen nach dem SGB II von denen 5% (25,10€) seit Oktober 2023 zur Tilgung eines Darlehns aufgerechnet werden. Zum 01.12.2023 wird eine Leistungsminderung von 30% (150,60€) für den Zeitraum 01.12.2023 bis 28.02.2024 ausgesprochen.

Da die Leistungen für Dezember 2023 um 150,60€ (=30% von 502€ Regelbedarfsstufe 1) gemindert werden, muss die Aufrechnung im Dezember vollständig ausgesetzt werden.

Im Januar und Februar 2024 ist der Minderungsbetrag immer noch 150,60€ aber 30% der neu festgesetzten Regelbedarfe (Regelbedarfsstufe 1 = 563€) sind nun 168,90€. Es steht daher ein Betrag von 18,30€ zur Aufrechnung zur Verfügung, welcher in Fällen von 42a SGB II auch zu nutzen ist.

Beim Zusammentreffen von verschiedenen Aufrechnungen gilt ähnliches. Werden Forderungen nach §43 aktuell mit nicht mehr als 20% des maßgeblichen Regelbedarfs aufgerechnet, kann zusätzlich ein Darlehen mit 5% des aktuell maßgeblichen Regelbedarfs aufgerechnet werden. Wenn danach eine weitere Rückforderung hinzutritt, kann eine Aufrechnung nach §43 tatsächlich nur noch mit 5% erfolgen. Dies ergibt sich aus der noch verfügbaren Differenz zwischen dem aktuellen Aufrechnungsbetrag (25% des Regelbedarfs) und dem maximal erlaubten Aufrechnungsbetrag (30% des Regelbedarfs). Der Aufrechnungsbescheid muss aber über den gesetzlich vorgesehenen Wert von 10% erlassen werden.

9. Was bedeutet die Haftung von Minderjährigen mit ihrem Vermögen gem. § 1629a BGB, welche Auswirkungen hat das auf einen Ersatzanspruch gem. 34a SGB II gegenüber den Eltern?

Macht ein Elternteil bei der Antragsstellung beispielsweise falsche Angaben zu Einkommen oder Vermögen oder verschweigt dieser während eines laufenden Bewilligungsabschnitts Einkommen, so sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Vgl. Urteil des BSG vom 07.07.2010 zum Az.: B 14 AS 153/10 R) entsprechende Erstattungsbescheide gegenüber den minderjährigen Kindern bis zum Eintritt der Volljährigkeit rechtmäßig. Den Kindern wird das Verhalten der Eltern zugerechnet. Dies entspricht der in § 1629a BGB zugrunde liegenden unbegrenzten Haftung des Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Gem. §40 Abs. 9 SGB II i.V.m. § 1629a BGB haften volljährige Kinder seit dem 01.01.2023 ab dem Eintritt der Volljährigkeit jedoch nur noch mit dem Vermögen, was zum Zeitpunkt der Volljährigkeit bestand und den Wert von 15.000€ übersteigt. Hintergrund ist, dass Kinder möglichst unbelastet in die Volljährigkeit gehen sollen. Deshalb werden Erstattungsansprüche gegenüber volljährigen Kindern, die auf Verschuldenszurechnungen beruhen, häufig nach dem Eintritt der Volljährigkeit rechtswidrig, wenn kein erhebliches Vermögen vorhanden ist.

In diesem Fall ist die Geltendmachung eines Ersatzanspruches gem. § 34a SGB II gegenüber den Eltern möglich:

Werden an Kinder Leistungen zu viel gezahlt aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens der Eltern und besteht aus diesem Grund gegen die Kinder ein Erstattungsanspruch gem. § 50 SGB X, besteht in diesen Fällen gleichzeitig ein Ersatzanspruch gegen das Elternteil gem. § 34a SGB II.

Gemäß § 34a SGB II ist zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen verpflichtet, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Verschweigen Elternteile beispielsweise vorsätzlich eine Erbschaft und werden deshalb zu hohe Leistungen an die Kinder ausgezahlt, besteht gegen die Elternteile aufgrund dieser Handlung außerhalb der Erstattungsmöglichkeiten gegen die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 50 SGB X, ein Ersatzanspruch gem. § 34a SGB II.

Dies betrifft die folgenden Fälle:

- § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB X
- § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X
- § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X
- § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X
- § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X.

10. Kann der Ersatzanspruch (§ 34a SGB II) gleichzeitig neben dem Erstattungsanspruch geltend gemacht werden?

Der Ersatzanspruch gem. § 34a SGB II gegen das Elternteil und der Erstattungsanspruch gegen die Kinder gem. § 50 SGB X können gleichzeitig geltend gemacht werden.

Dies folgt aus § 34a Abs. 4 SGB II. Danach haften der*die zum Ersatz nach § 34a SGB II Verpflichtete und der*die zur Erstattung nach § 50 SGB X Verpflichtete gesamtschuldnerisch.

Kernregelung der gesamtschuldnerischen Haftung gem. den §§ 421 ff. BGB ist, dass der*die Gläubiger*in (in unserem Falle die Jobcenter Wuppertal AöR) gleichzeitig gegen alle Schuldner*innen vorgehen kann und zwar solange, bis die Schuld vollständig getilgt ist.

Haben sowohl Kinder, als auch die Eltern Vermögen, wobei das Vermögen der Kinder wie oben beschrieben erheblich sein muss, so kann wegen des gleichen „Fehlverhaltens“ und des daraus resultierenden Erstattungsanspruches gegen das Kind und den Ersatzanspruch gegen das Elternteil gleichzeitig oder wahlweise in das jeweilige Vermögen vollstreckt werden, bis die Forderung erfüllt ist.

11. Wann verjährt der Ersatzanspruch gem. § 34a SGB II, wann verfristet der Anspruch auf Aufrechnung gemäß § 43 SGB II?

Der Ersatzanspruch gem. § 34a SGB II verjährt gem. § 34a Abs. 2 SGB II in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 SGB X festgesetzt worden ist, bestandskräftig geworden ist. Für den Fall, dass ein Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann, obwohl die Person rechtswidrig begünstigt worden ist (das sind die Fälle, in denen die Kinder volljährig sind und aufgrund der Regelung in § 1629a BGB keine Verschuldenszurechnung mehr möglich ist), beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, ab dem die Jobcenter Wuppertal AöR Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hatte.

Die Aufrechnung gem. § 43 SGB II ist nur innerhalb der drei Jahre ab Bestandskraft der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide gem. § 50 SGB X möglich.

12. Vorgehensweise bei Erstattungsansprüchen aufgrund schuldhaften Verhaltens der Eltern

Für den Fall, dass eine Aufhebung gem. § 45 SGB X oder § 48 SGB X in Betracht kommt aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Elternteils und auch Kinder von der Aufhebung betroffen sind, wird empfohlen, die folgenden Bescheide zu erlassen:

- Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gem. § 50 SGB X gegen das Elternteil / gegen die Eltern
- Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gem. § 50 SGB X gegen die Kinder (gesetzliche Vertretung Minderjähriger beachten)
- Bescheid über die Aufrechnung gem. § 43 SGB II
- Ersatzanspruch gem. § 34a SGB II gegen das Elternteil, das schuldhaft gehandelt hat.

Der Ersatzanspruch gem. 34a SGB II sollte unbedingt parallel zu den beiden Erstattungsansprüchen (gegen Eltern und Kinder) geltend gemacht werden. Denn der Erstattungsanspruch gegen die Kinder ist nur bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Rückzahlung des Gesamtschadens, der entstanden ist, auch realisierbar ist.

Im Auftrag
gez.

Degener